

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1030/4-III/14/93/251

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GEBETZENTWURF	
Zl.	59.08/19.93
Datum: 2 5. OKT. 1993	
Verteilt	29.10.93 Mr.

Dr. Alsen-Harant

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden;
(Hauptwohnsitzgesetz);
B e g u t a c h t u n g s v e r f a h r e n

In der Anlage wird die Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 (Hauptwohnsitzgesetz) geändert werden sollen, in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Beilagen

21. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1030/4-II/14/93

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/11

Herrengasse 7
1014 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Schwarzendorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden;
**(Hauptwohnsitzgesetz);
B e g u t a c h t u n g s v e r f a h r e n
ZI. 95.014/13-IV/11/93/E**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz) beehrt sich das BMF innerhalb der bis 22. Oktober 1993 verlängerten Frist Stellung zu nehmen wie folgt:

Im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Anknüpfungspunktes und damit einer eindeutigen Zuordenbarkeit des Wohnsitzes vor allem im Bereich des Finanzausgleiches, in dem durch die derzeitige Möglichkeit mehrerer ordentlicher Wohnsitze erhebliche Probleme in der Abwicklung entstehen, beurteilt das BMF den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv.

Im Hinblick auf die beträchtlichen Gesamtkosten des Projektes, die aufgrund der vagen Angaben im Vorblatt zum Gesetzesentwurf zwischen S 100 und 999 Mio. liegen können, sieht sich das BMF allerdings derzeit nicht in der Lage, dem Gesetzesvorhaben zuzustimmen.

Vielmehr wäre vom BMI eine genaue und realistische Kostenschätzung des Gesamtvorhabens, vor allem aber der Einrichtung des Zentralmelderegisters, und ein

Finanzplan über den voraussichtlichen Mittelbedarf in den einzelnen Budgetjahren bis zur Inbetriebnahme des Registers vorzulegen. Erst bei Kenntnis der genauen finanziellen Auswirkungen wird angesichts der Bemühungen um eine wirksame Budgetkonsolidierung eine abschließende Beurteilung des Entwurfes durch das BMF möglich sein.

Zur Frage der Kostentragung sowohl für die Einrichtung des Zentralmelderegisters als auch für die Einführung des Reklamationsverfahrens und der Clearingstelle werden vor Einbringung des Gesetzesentwurfes Verhandlungen mit den übrigen Gebietskörperschaften erforderlich sein. Als Ergebnis sollte eindeutig festgelegt werden, welche Gebietskörperschaften für die einzelnen Kostenbereiche aufzukommen haben. Diese verbindliche Kostenaufteilung wäre auch in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die verbindlich vorgesehene Heranziehung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes für die Tätigkeit als Amtssachverständiger im Reklamationsverfahren erscheint im Interesse der Entwicklung einheitlicher Maßstäbe zur Beurteilung der Kriterien des Hauptwohnsitzes sinnvoll. Der dem Österr. Statistischen Zentralamt dadurch entstehende Mehraufwand im Personal- und Sachbereich wird jedoch in die Kostenregelung mit den Ländern einzubeziehen sein.

Was einen möglichen Personalmehrbedarf des BMI im Zusammenhang mit dem Zentralmelderegister anlangt, so wird bemerkt, daß die Anzahl der Planstellen des BMI unter Berücksichtigung des Stellenplanes 1994 seit 1990 eine Ausweitung um über 2.000 Planstellen erfahren hat. Etwaige Personalerfordernisse des Zentralmelderegisters sind daher mit den vorhandenen Kapazitäten zu bewältigen.

Zum Ersuchen um Prüfung, in welchen Fällen des jeweiligen Vollziehungsbereiches der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" weiterhin beibehalten werden und in welchen Materien an die Stelle eines dort verwendeten anderen Begriffes nunmehr der Begriff "Hauptwohnsitz" treten soll, wird festgestellt, daß der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" weder in der BAO noch in materiell-rechtlichen Abgabenvorschriften existiert. Für den Bereich der bundesrechtlich geregelten Abgaben ergibt sich durch die in Aussicht genommenen Novellen somit keine Änderung.

21. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

